

# **Immatrikulationsordnung**

## **der Hochschule Mittweida**

vom 01. Oktober 2025

Auf Grund von § 14 Abs. 3, 19 Abs. 1, 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Immatrikulationsordnung.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Immatrikulationsverfahren
- § 3 Immatrikulation ausländischer und staatenloser Studienbewerbender
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Rücknahme der Immatrikulation
- § 6 Anerkennung von mit Hochschulzugangsberechtigungen gleichwertigen Qualifikationen
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 10 Gasthörernde
- § 11 Frühstudierende
- § 12 Exmatrikulation
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

### **§ 1**

#### **Immatrikulation**

- (1) Mit der Immatrikulation werden Studienbewerbende Mitglied der HSMW. Die Immatrikulation erfolgt nur auf Antrag und nur in den im Antrag genannten Studiengang. Durch die Immatrikulation werden die Studierenden verpflichtet, die Ordnungen der HSMW einzuhalten sowie ihr Studium so an den Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren, dass sie die Prüfungen in der vorgegebenen Zeit ablegen können. Das Studium kann erst nach der Immatrikulation aufgenommen werden.
- (2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerbenden
  1. die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation besitzen,

2. sofern der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für diesen zugelassen worden sind,
  3. die Verfahrensvorschriften des § 2 einhalten.
- (3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn
1. die Bewerbenden nur für einen Abschnitt des Studienganges zugelassen worden sind,
  2. die Bewerbenden für einen Masterstudiengang aufgrund noch fehlender Zeugnisse des vorangegangenen Studiums vorläufig zugelassen wurden,
  3. die Bewerbenden auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden sind,
  4. die Bewerbenden lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchten,
  5. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden,
  6. der Studiengang an der HSMW nicht fortgeführt wird.
- (4) Waren die Bewerbenden im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits in einem gleichen Studiengang an einer Hochschule eingeschrieben, so werden sie in das nächsthöhere Fachsemester des Studienganges eingestuft. Lassen sich die Studienbewerbenden Leistungen aus einem anderen Studiengang oder auf Grund von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten anrechnen, so werden sie in das entsprechende Fachsemester eingeschrieben. Die Prüfungsausschüsse melden die Anrechnung und die angerechneten Studienzeiten an das Dezernat Studierendenservice.

## **§ 2**

### **Immatrikulationsverfahren**

- (1) Von den Studienbewerbenden ist zunächst die Zuweisung eines Studienplatzes zu beantragen (Studienbewerbung). Nach der Zuweisung des Studienplatzes (Zulassung) kann die Immatrikulation beantragt werden. Dieser Anträge bedarf es auch, wenn Studienbewerbende der HSMW den Studiengang an der HSMW wechseln oder einen weiteren Studiengang an der HSMW beginnen wollen.
- (2) Die Anträge gemäß Abs. 1 sind online mittels den auf dem Internetportal [campus.hs-mittweida.de](https://campus.hs-mittweida.de) zur Verfügung gestellten Formularen zu stellen. Die Antragsformulare müssen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt sein. In Ausnahmefällen kann die HSMW vom Erfordernis der Nutzung der Onlineformulare absehen. Die HSMW kann die Studienbewerbung von einer Anmeldung der Studienbewerbenden bei der Stiftung für Hochschulzulassung auf dem Internetportal [www.hochschulstart.de](https://www.hochschulstart.de) abhängig machen.
- (3) Studienbewerbende können für ein Semester gleichzeitig in maximal zwei zulassungsbeschränkten und in der Regel in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang einen Studienplatz beantragen.
- (4) Folgende Unterlagen sind mit der Studienbewerbung vorzulegen:
  1. der Nachweis über die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung),
  2. der Nachweis über die Erfüllung der fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, sofern solche in der fachspezifischen Studienordnung des betreffenden Studienganges festgelegt wurden,
  3. ein amtlicher Nachweis zur Identifikation,
  4. bei Studienortwechsel die Nachweise über alle zuvor besuchten Hochschulen, die die Studiendauer und den Zeitpunkt der Exmatrikulation erkennen lassen und Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen-, Teil- und Abschlussprüfungen,

5. bei zulassungsbeschränkten Studiengängen die in der jeweiligen Studienplatzvergabeordnung genannten weiteren Bewerbungsunterlagen.

Folgende Unterlagen sind mit dem Immatrikulationsantrag vorzulegen:

1. ein Lichtbild,
2. der Nachweis über die Erfüllung der Krankenversicherungspflicht oder die Befreiung von der Versicherungspflicht und
3. der Nachweis über die Entrichtung der Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge und gegebenenfalls der Studiengebühren.

Weiterhin kann die Vorlage eines lückenlosen Lebenslaufs verlangt werden. Die Nachweise sind der HSMW digital über das Internetportal [campus.hs-mittweida.de](https://campus.hs-mittweida.de) zu übersenden, von Zeugnissen können durch die HSMW jedoch amtlich beglaubigte Kopien verlangt werden. Die Zuteilung eines Studienplatzes oder die Immatrikulation erfolgen nur, wenn die Unterlagen vollständig vorgelegt wurden.

- (5) Die Studienbewerbung hat jeweils bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester zu erfolgen. Auf Beschluss des Rektorates kann die Bewerbungsfrist für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge verlängert werden. Studienbewerbern, denen ein Studienplatz zugewiesen wurde, wird eine Frist gesetzt, innerhalb der sie die Immatrikulation beantragen können. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist wird die Zulassung unwirksam und der zugeteilte Studienplatz neu vergeben.
- (6) Nach der Immatrikulation wird den Studierenden ein Studiausweis mit dessen Lichtbild ausgehändigt.
- (7) Die Studierenden sind nach erfolgter Immatrikulation verpflichtet, an der Abwicklung der Kommunikation über automatisierte Geschäftsprozesse und Verfahren mitzuwirken. Hierzu erhalten sie die erforderlichen Zugangsinformationen zum Hochschulinformationssystem „HSMW-Campus-Portal“. Die Studierenden sind verpflichtet, den bei Immatrikulation automatisch angelegten Studierenden-Account zu nutzen, um den Zugang sowie den Abruf von studienrelevanten Informationen, beispielsweise Dokumente und Prüfungsergebnisse, aus dem Hochschulinformationssystem zu ermöglichen.

### **§ 3**

#### **Immatrikulation ausländischer und staatenloser Studienbewerbender**

- (1) Ausländische und staatenlose Studienbewerbende können vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 zum Studium an der HSMW zugelassen werden. Für sie gelten die allgemeinen Zugangs-, Zulassungs- und Immatrikulationsvoraussetzungen und das Verfahren nach den §§ 1 und 2.
- (2) Abweichend von § 2 Abs. 5 Satz 1 sind in nichtzulassungsbeschränkten Studiengängen Studienbewerbungen für das Wintersemester bis zum 15. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. November des Vorjahres einzureichen. Das Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten kann ausländische und staatenlose Bewerber auch zulassen, wenn der Antrag bis zur Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 und 2 eingeht und die Berechtigung zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu Studienzwecken nachgewiesen wird.
- (3) Voraussetzung für die Studienaufnahme ausländischer und staatenloser Studienbewerbenden ist der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse. Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind nachzuweisen durch:

1. die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer und staatenloser Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung, FSP),
2. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer und staatenloser Studienbewerber (DSH) mit der Gesamtnote mindestens DSH-2,
3. den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal der Niveaustufe TDN 4 in den vier Teilprüfungen,
4. die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
5. das Goethe-Zertifikat C2 des Goethe-Institutes,
6. das Deutsche Sprachdiplom, Stufe II der Kultusministerkonferenz (DSD II) oder
7. das Zeugnis über die bestandene Prüfung telc Deutsch C1 Hochschule oder
8. das Österreichische Sprachdiplom Deutsch, Zertifikat ZC2 (ÖSD Zertifikat C2).

Wurde die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben, so gelten die Kenntnisse der deutschen Sprache als nachgewiesen. Wird das Studium vorwiegend in englischer Sprache durchgeführt, so sind englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens durch

1. ein deutsches Abiturzeugnis mit Grundkurs Englisch und mindestens der Note „gut“ (10 Punkte) im Durchschnitt der letzten 4 Schulhalbjahre oder
2. einen international anerkannten Sprachtest, wie
  - a) den TOEFL internet based test (iBT) mit mindestens 76 Punkten bei einer Punkteskala von 0-120 oder
  - b) das IELTS (International English Language Testing System) mit einem Gesamtergebnis von mindestens Band 6.0 / competent oder
  - c) das B2 First (bisher Cambridge English: First (FCE)) mit einem Gesamtergebnis von mindestens 173 (Note B oder besser)
  - d) UNIcert®-Stufe II (AKS) mit einem Gesamtergebnis von mindestens „gut“ (Note 2,3 oder besser),
  - e) Duolingo English Test mit einem Gesamtergebnis von mindestens 110 Punkten

nachzuweisen. Satz 3 gilt entsprechend. Die HSMW kann gleichwertige Sprachnachweise zulassen. Die HSMW kann Studienbewerber\*innen vom Nachweis der Sprachkenntnisse befreien, wenn eine Beherrschung der deutschen oder englischen Sprache in einem geringeren Umfang ausreichend ist. Dies kann der Fall sein, wenn der angestrebte Studienaufenthalt maximal 3 Semester beträgt. Eine Befreiung vom Nachweis der Sprachkenntnisse kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die fachsprachliche Kompetenz zu erweitern.

- (4) Studienbewerber\*innen, die einen Studienabschluss in englischer Sprache nachweisen können, sind von der Vorlage eines zusätzlichen Sprachnachweises befreit.
- (5) Ausländische und staatenlose Studienbewerber\*innen erhalten Zugang zum Studium an der HSMW, wenn sie eine der Zugangsvoraussetzungen des Studiums gleichwertige Qualifikation nachweisen. Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet das Dezernat Studierendenservice, es kann vom Studienbewerber\*innen die Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme einer vom sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise verlangt werden. Bewerber\*innen aus China und Vietnam müssen eine Bescheinigung über die Prüfung der Hochschulzugangsberechtigungsdokumente der akademischen Prüfstelle (APS) der deutschen Botschaft in Peking bzw.

Hanoi vorlegen. Qualifikationsnachweise sind abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 3 als amtlich beglaubigte Kopien der Originale und in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

- (6) Studienbewerbende, die sich für das Wintersemester bis zum 15. Mai oder für das Sommersemester bis zum 15. November des Vorjahres beworben haben und nach Prüfung ihrer Qualifikationsnachweise durch die HSMW nicht die Voraussetzungen für einen direkten Hochschulzugang erfüllen, können von der HSMW eine Studienplatzzusage für den angestrebten Studiengang unter dem Vorbehalt des Bestehens der Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an deutschen Hochschulen (Feststellungsprüfung) oder des Bestehens der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) erhalten (bedingte Vorzulassung). Die Vorzulassung wird unter der auflösenden Bedingung ausgesprochen, dass die entsprechende Prüfung innerhalb eines Jahres nachgewiesen wird. Für zugangsbeschränkte Studiengänge wird eine Vorzulassung nur für die Teilnahme am Auswahlverfahren ausgesprochen.
- (7) Nach §§ 12, 31 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 439) in Verbindung mit § 2a des Sächsisches Hochschulzugangsgesetz vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, werden ausländische und staatenlose Studienbewerbende, soweit sie nicht deutschen Studienbewerbenden gleichgestellt sind, bei zulassungsbeschränkten Studiengängen als Studienanfänger im Rahmen der gebildeten Vorabquote zugelassen. Ein Anspruch auf Gewährung eines Studienplatzes besteht nicht. Entscheidend ist der Grad der Qualifikation der Bewerbenden. Daneben können besondere Umstände, die für die Zulassung des Bewerbers sprechen, berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn Bewerbende
  1. Absolventen einer deutschen Auslandsschule ist,
  2. von einer anerkannten Einrichtung zur Förderung begabter Studierender ein Stipendium erhält,
  3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes Asylrecht genießen,
  4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommen, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt oder
  5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehören.

Bei der Auswahlentscheidung sind zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen zu berücksichtigen.

- (8) Asylbewerbende können vorbehaltlich des Satzes 2 ein Studium aufnehmen. Bei Ablehnung des Asylantrages besteht kein Rechtsanspruch auf weitere Durchführung des Studiums, auch wenn die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und eine Zulassung zum Studium besteht. Das Asylverfahren wird von der Aufnahme des Studiums nicht beeinflusst.
- (9) Ausländische und staatenlose Studienbewerbende, die die allgemeinen Zugangsbedingungen erfüllen, können vor Immatrikulation in den gewählten Studiengang einmalig in ein Einführungssemester immatrikuliert werden.
- (10) Die Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studierenden kann vorbehaltlich der Teilnahme an einem Zugangstest im ersten Studiensemester befristet erfolgen.

## **§ 4**

### **Versagung der Immatrikulation**

- (11) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn Studienbewerbende
1. nicht die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation gemäß Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen können,
  2. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nach der für den Studiengang geltenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung nicht erfüllen
  3. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurden,
  4. nicht nachweisen, dass sie krankenversichert sind oder von der Krankenversicherungspflicht befreit sind,
  5. die Erfüllung der mit der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträge nicht nachweisen, insbesondere der Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge,
  6. bereits an einer anderen deutschen Hochschule immatrikuliert sind und ein Parallelstudium für das Studienziel nicht zweckmäßig ist,
  7. eine für den Abschluss des gewählten Studiengangs erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben,
  8. eine für den Abschluss des gewählten Studiengangs erforderliche – inhaltlich identische – Prüfung in einem vorherigen Studiengang an der Hochschule Mittweida endgültig nicht bestanden haben. Dies gilt nicht bei unterschiedlichen Prüfungsinhalten.
  9. im gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule innerhalb von 4 Fachsemestern keinen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht haben, die Abschlussprüfung des Studienganges bereits bestanden haben.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn Studienbewerbende
1. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht erfüllen, insbesondere vorgeschriebene Formen und Fristen nicht einhalten oder sonstige Nachweise nicht erbringen,
  2. nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung stehen (§§ 1896 ff BGB),
  3. für bestimmte Fachsemester nicht eingeschrieben werden können, insbesondere wenn das Studium im betreffenden Fachsemester nicht, noch nicht oder nicht mehr von der HSMW angeboten wird,
  4. nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen,
  5. an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit der anderen Studenten ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
  6. wegen einer vorsätzlichen begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegen und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.
- (3) Das Versagen der Immatrikulation ist den Bewerbenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 5**

### **Rücknahme der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies innerhalb von einem Monat nach Beginn des Semesters, in dem sie erstmalig in dem betreffenden Studiengang an der HSMW immatrikuliert wurden, schriftlich beantragen. Eine zurückgenommene Immatrikulation gilt als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Dem Antrag ist der Studiausweis beizufügen, sofern dieser schon ausgehändigt wurde.

## **§ 6**

### **Anerkennung von mit Hochschulzugangsberechtigungen gleichwertigen Qualifikationen**

- (1) Die Anerkennung als eine der Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Vorbildung gemäß § 18 Abs. 13 Sächsisches HSG erfolgt fachgebunden durch die Prüfungsausschüsse der einzelnen Fakultäten. Sie ist zu begründen und zu veröffentlichen.
- (2) Die Einzelfallprüfung der Anträge obliegt dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss. Die Immatrikulation erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Das Ablegen einer Zugangsprüfung ist nicht erforderlich.

## **§ 7**

### **Rückmeldung**

- (1) Studierende, die an der HSMW eingeschrieben sind, und ihr Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich form- und fristgerecht zum Weiterstudium zurückzumelden. Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch die Nutzung einer vom Dezernat Studierendenservice vorgegebenen Zahlungsweise der Semesterbeiträge sowie gegebenenfalls der Studiengebühren auf ein durch das Dezernat Studierendenservice der HSMW zu bestimmendes Konto. Auf Aufforderung des Dezernats Studierendenservice der HSMW haben Studierende die Zahlung nachzuweisen.
- (3) Die Rückmeldefristen werden durch das Dezernat Studierendenservice in geeigneter Form bekannt gegeben.

## **§ 8**

### **Beurlaubung**

- (1) Studierende können auf schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden, der wichtige Grund ist nachzuweisen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
1. die Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub,
  2. die Inanspruchnahme von Elternzeit,
  3. die Betreuung eigener Kinder, wenn nicht bereits nach Nr. 1 oder 2 beurlaubt wurde,
  4. gesundheitliche Gründe der Studierenden,
  5. Studienaufenthalte im Ausland,
  6. Tätigkeiten in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
  7. das Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage, die die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums gefährdet,
  8. die Ableistung einer gesetzlichen Dienstpflicht,
  9. für Sportler, die den A-, B-, oder C-Kadern der Bundessportfachverbände angehören, die Vorbereitung und die Teilnahme an wichtigen Wettkämpfen.

Der Antrag ist in der Regel vor Semesterbeginn zu stellen.

- (2) Eine Beurlaubung soll die Zeit von insgesamt zwei Semestern nicht überschreiten, dies gilt nicht für die Beurlaubung nach Abs. 1 Nr. 5. Für Beurlaubungen nach Abs. 1 Nr. 1 gelten die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, für Beurlaubungen nach Abs. 1 Nr. 2 die des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit. Nach Abs. 1 Nr. 3 kann bis zu vier Semester beurlaubt werden.
- (3) Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium unberührt. Studierende können beim Studentenwerk Freiberg gemäß der Beitragsordnung des Studentenwerks Freiberg die Rückerstattung des Semesterbeitrages beantragen, soweit sie keine Dienstleistungen des Studentenwerkes Freiberg in Anspruch nehmen. Während der Beurlaubung soll es Studierenden ermöglicht werden, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (4) Eine Fristüberschreitung, die Studierende nicht zu vertreten haben, ist bei der Berechnung der Zeiten für Beurlaubungen nicht einzubeziehen.
- (5) Im ersten Fachsemester ist eine Beurlaubung in der Regel nicht zulässig.
- (6) Die Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, sie gelten nicht als Studienzeit.

## **§ 9**

### **Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge**

Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können ein Studium an der HSMW aufnehmen, wenn ein Parallelstudium zweckmäßig und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist.

## **§ 10**

### **Gasthörende**

- (1) An der HSMW nicht immatrikulierte Personen können von der HSMW auch ohne den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung zu einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörende zugelassen werden. An Prüfungen können Gasthörende nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung nur teilnehmen, soweit sie über die Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Studierende anderer Hochschulen sind als Gasthörende zuzulassen, wenn nicht der Besuch von Lehrveranstaltungen eingeschränkt ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Gasthörender ist für jedes Semester gesondert, spätestens bis zum Ablauf des ersten Monats nach Semesterbeginn zu stellen. Eine Nachfrist wird nicht gewährt.
- (3) Von Gasthörenden werden Gebühren nach der Gebührenordnung der HSMW erhoben.

## **§ 11**

### **Frühstudierende**

Lernende, die nach dem einvernehmlichen Urteil von HSMW und ihrer Schule eine besondere Begabung aufweisen, können an der HSMW als Frühstudierende immatrikuliert werden. §§ 1, 2 und 4 finden keine Anwendung.

## **§ 12**

### **Exmatrikulation**

- (1) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der HSMW.
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
  1. sie einen schriftlichen Antrag gestellt haben,
  2. sie die Abschlussprüfung ihres Studienganges bestanden haben und nicht in einem weiteren Studiengang immatrikuliert sind,
  3. sie ein weiterbildendes Studium, das keine Abschlussprüfung vorsieht, beendet haben,
  4. sie die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben,
  5. sie in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert sind und ihre Zulassung durch einen unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist,
  6. ihnen die Rückmeldung bestandskräftig versagt worden ist,
  7. sie die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden haben und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert sind,
  8. sie nach § 4 Abs. 1 nicht immatrikuliert werden dürfen.
- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
  1. sie betreffende Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
  2. sie sich nicht fristgemäß zurückgemeldet haben,
  3. sie das Studium in einem Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben.

- (4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Eine Exmatrikulation nach Abs. 2 Nr. 4 wird mit dem Ausspruch wirksam. Wird die Exmatrikulation zu einem bestimmten Zeitpunkt beantragt, so erfolgt sie zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Tag des Antrages. In anderen Fällen ist eine rückwirkende Exmatrikulation ausgeschlossen.
- (5) Dem Antrag auf Exmatrikulation ist ein Entlastungsnachweis der Hochschulbibliothek beizufügen.
- (6) Exmatrikulierten Studierenden ist eine Studien- und Exmatrikulationsbescheinigung auszuhängen oder zu übersenden.

### **§ 13**

#### **Zuständigkeiten**

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, soweit keine andere Zuständigkeit geregelt ist, das Dezernat Studierendenservice der HSMW zuständig.

### **§ 14**

#### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft. Sie wird im Internetportal [www.hs-mittweida.de/ordnungen](http://www.hs-mittweida.de/ordnungen) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 1. Juli 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 01.10.2025 und dem am 01.10.2025 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 01.10.2025

Der Rektor

der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. rer. oec. Volker Tolkmitt